

INFO GUIDE FÜR
RECHTSANWALTSANWÄRTERINNEN
UND -ANWÄRTER



AUSBILDUNG
UND FAMILIE



Vorwort	4
1. Kranken- und Unfallversicherung	6
2. Pensionsversicherung	6
3. Schutzbestimmungen	6
4. Wochengeld	8
4.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug	8
4.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug	8
5. Karenz	9
6. Kinderbetreuungsgeld (KBG)	9
6.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)	10
6.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	11
6.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug	12
6.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug	12
7. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer	14
7.1. Ermäßigung der Kammerbeiträge	14
7.2. Ausbildungszeit	14
Wichtige Ansprechpartner	15

Liebe Rechtsanwaltsanwarterin, lieber Rechtsanwaltsanwarter!



Dr. Rupert Wolff
Prasident des
sterreichischen
Rechtsanwalts-
kammertages (RAK)

Die Ausbildung zum Rechtsanwaltsberuf ist eine herausfordernde Zeit. Der Beruf der Rechtsanwaltin bzw. des Rechtsanwalts erfordert eine besonders qualifizierte Ausbildung, fur die eine praktische Berufsausbildung im Ausma von funf Jahren (davon mindestens drei Jahre als Rechtsanwaltsanwarterin bzw. -anwarter) erforderlich ist. Es ist uns ein Anliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wahrend dieser Zeit zu unterstutzen und Sie gleichzeitig umfassend auf den Rechtsanwaltsberuf vorzubereiten.

Ihre Standesvertretung engagiert sich daher in der Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen, um die Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwarterin bzw. -anwarter mit der Geburt eines Kindes gut in Einklang bringen zu konnen.

Im vorliegenden Info Guide finden Sie wertvolle Informationen zu Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Karenz und Erleichterungen der Rechtsanwaltskammern.

Ich bin sicher, dass Ihnen die gesammelten Informationen eine wertvolle Hilfe sein werden.

Herzlichst Ihr

Rupert Wolff



1. Kranken- und Unfallversicherung	6
2. Pensionsversicherung	6
3. Schutzbestimmungen	6

DIE RECHTSANWALTSANWÄRTERIN

Bei der Gründung einer Familie sind Ihr Arbeitgeber, Ihre Versicherung und Ihre Rechtsanwaltskammer wichtige Ansprechpartner. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf Seite 15.

1. Kranken- und Unfallversicherung

Als RechtsanwaltsanwÄrterin besteht für Sie eine Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG.

2. Pensionsversicherung

Als RechtsanwaltsanwÄrterin unterliegen Sie hinsichtlich der Pensionsversicherung verpflichtend der Versorgungseinrichtung Teil A Ihrer Rechtsanwaltskammer, nicht jedoch der Versorgungseinrichtung Teil B.

Folgende Erleichterungen iZm den Versorgungseinrichtungen sind bei Geburt eines Kindes vorgesehen:

- Versorgungseinrichtung Teil A:
 - **Beitragsbefreiung** für den Zeitraum des Bezugs von Wochengeld: **Bitte beachten Sie**, dass die Beitragsbefreiung nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist dies der Fall, werden die Zeiten der Beitragsbefreiung bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 als Beitragsmonate voll angerechnet (§ 21 Satzung Teil A 2018).

3. Schutzbestimmungen

Als RechtsanwaltsanwÄrterin kommen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) auf Sie zur Anwendung. Sie genießen in der Zeit Ihrer Schwangerschaft bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis einen Entlassungs- und Kündigungsschutz nach §§ 10 und 12 MSchG. Sie sind jedoch verpflichtet, sobald Ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, Ihren Dienstgeber darüber zu informieren.



4. Wochengeld	8
4.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug	8
4.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug	8
5. Karenz	9
6. Kinderbetreuungsgeld (KBG)	9
6.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)	10
6.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	11
6.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug	12
6.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug	12

4. Wochengeld

Als Rechtsanwaltsanwarterin habe Sie Anspruch auf Wochengeld nach dem ASVG.

Zustandige Stelle: Ihre Gebietskrankenkasse

Hohe des Wochengelds: Das Wochengeld errechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes. Dazu kommt noch ein Zuschlag fur Sonderzahlungen.

Dauer: Wochengeld gebuhrt fur die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, fur den Tag der Entbindung und fur die ersten acht Wochen nach der Entbindung.

Verlangerung:

- Bei einer Verkurzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung verlangert sich die Frist nach der Entbindung im Ausma der Verkurzung, jedoch bis maximal 16 Wochen.
- Bei Fruh- oder Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen verlangert sich die Frist nach der Entbindung auf zwolf Wochen.
- Vor der Entbindung verlangert sich die Frist, wenn bei Fortfuhrung der Tatigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefahrdet ware. Der Anspruch beginnt in diesem Fall mit dem Ausstellungsdatum des amtsartzlichen Zeugnisses.

Auszahlung: Das Wochengeld wird alle vier Wochen im Nachhinein ausbezahlt.

Nachweise:

- Arztliche Bestatigung des voraussichtlichen Geburtstermins,
- Arbeits- und Entgeltbestatigung.

TIPP: Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer zustandigen GKK auf.

4.1. Krankenversicherung wahrend Wochengeldbezug

Wahrend des Bezugs von Wochengeld besteht Krankenversicherungsschutz durch Ihre Gebietskrankenkasse.

4.2. Pensionsversicherung wahrend Wochengeldbezug

Der Bezug von Wochengeld hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.

TIPP: Während des Bezugs von Wochengeld, können Sie sich von der Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung Teil A befreien lassen. Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung als Beitragsmonate voll angerechnet.
Bitte beachten Sie: Eine Beitragsbefreiung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist.

5. Karenz

Gemäß §§ 15 ff MSchG haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, der vom Arbeitgeber nicht verweigert werden darf.

Dies gilt auch für Sie als Rechtsanwaltsanwärtlerin. Geben Sie Ihrem Dienstgeber Ihre Elternkarenz samt Details schriftlich bekannt. Arbeitsrechtlicher Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis einen Tag vor dem 2. Geburtstag Ihres Kindes (maximale arbeitsrechtliche Dauer der Elternkarenz).

Während der Karenz ist es prinzipiell möglich, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Beachten Sie jedoch etwaige Auswirkungen auf den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

Als Rechtsanwaltsanwärtlerin haben Sie unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes.

6. Kinderbetreuungsgeld

Als Rechtsanwaltsanwärtlerin haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Die Anspruchsvoraussetzungen umfassen:

- Auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze – wird diese überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Zuständige Stelle: Ihre Gebietskrankenkasse

Seit 01.03.2017 gibt es zwei Modelle des Kinderbetreuungsgeldes zwischen denen Sie wählen können:

6.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)

Das KBG-Konto ist eine pauschale Kinderbetreuungsgeldvariante. Diese erhalten Sie unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Höhe des pauschalen KBG: Die Höhe ist abhängig von der gewählten Anspruchsdauer. Bei einer Anspruchsdauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich. Bei einer längeren Anspruchsdauer verringert sich der Tagesbetrag verhältnismäßig.

Dauer: Sie können zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) als Anspruchsdauer wählen. Sie können sich auch mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1.063 Tage.

Zuverdienstgrenze: 16.200 Euro im Kalenderjahr oder bis zu 60 Prozent der Letzt-einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr).

TIPP: Ihre individuelle Bezugshöhe und Zuverdienstgrenze können Sie über den Online-Rechner auf der Homepage der Sektion Familie und Jugend des Bundeskanzleramts errechnen: www.bmfj.gv.at.

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des pauschalen KBG: Abhängig von der Anspruchsdauer, beträgt das KBG pro Tag zwischen 14,53 Euro bei der längsten und 33,88 Euro bei der kürzesten Anspruchsdauer.

Anspruchsdauer: Zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partner geteilt, 456 bis 1.063 Tage.

Weiterführende Informationen: www.bmfj.gv.at

6.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld dient als Einkommensersatz für jene Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, haben Sie einen Anspruch auf ea KBG nur, wenn Sie (§ 24 KBGG):

- in den letzten 182 Kalendertagen (6 Monaten) unmittelbar vor der Geburt Ihres Kindes durchgehend erwerbstätig waren und
- in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten haben.

Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen wirken sich jedoch nicht anspruchsschädigend aus. Zeiten des Bezugs von Wochengeld oder einer Karenz bis maximal zum 2. Geburtstag Ihres Kindes gelten als Erwerbstätigkeit, wenn Sie unmittelbar davor zumindest 182 Kalendertage (6 Monate) lang gearbeitet haben.

ACHTUNG: Sollten Sie sich aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter austragen lassen, beachten Sie bitte, dass dies als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit gilt und schädlich für den Anspruch auf ea KBG sein kann.

Höhe des ea KBG: Die Höhe des ea KBG beträgt idR 80 Prozent des Wochengeldes bei Wochengeldbezieherinnen. Liegt kein Wochengeldbezug vor, errechnet sich das ea KG nach folgender Formel:

$$\text{Tagesbetrag} = \frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4.000}{365}$$

Maßgebliche Einkünfte sind (Einkommensteuerbescheid für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes):

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sie auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt mindestens 33,88 Euro und höchstens 66 Euro täglich.

Dauer: 365 Tage ab Geburt des Kindes. Sie können sich auch mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

Zuverdienstgrenze: 6.800 Euro pro Kalenderjahr. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (z.B. von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des ea KBG: mindestens 33,88 Euro und höchstens 66 Euro pro Tag

Anspruchsdauer: 365 Tage (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partner geteilt, 426 Tage

Weiterführende Informationen: www.bmfj.gv.at

6.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug

Während des Bezugs von KBG sind Sie bei der Gebietskrankenkasse krankenversichert.

6.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug

Der Bezug von KBG hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.



7. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer	14
7.1. Ermäßigung der Kammerbeiträge	14
7.2. Ausbildungszeit	14
Wichtige Ansprechpartner	15

7. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer

TIPP: Viele Angebote der Rechtsanwaltskammern bedürfen eines Antrags – also Antragstellung nicht vergessen!

7.1. Ermäßigung der Kammerbeiträge

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Gemäß § 10 Beitragsordnung 2018 der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich besteht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen während des Bezugs von Wochengeld die Möglichkeit der Befreiung vom Grundbeitrag und vom Beitrag für Rechtsanwaltsanwärter.

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Beitragsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer sieht die Berechtigung des Ausschusses vor, die Kammerbeiträge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben. In diesem Fall werden die Beiträge über Antrag und Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes der Kollegin oder des Kollegen für die Dauer von längstens zwölf Kalendermonaten ausgesetzt

7.2. Ausbildungszeit

Gemäß § 2 Abs. 2 RAO werden die Zeiten des Beschäftigungsverbots (acht Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt) gemäß Mutterschutzgesetz auf die Zeit der praktischen Verwendung angerechnet.

Zudem haben Sie in der Ausbildungszeit gemäß § 2 Abs 1 RAO die Möglichkeit, in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz (§ 15 h und i) oder dem Väter-Karenzgesetz (§ 8 u 8a), die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aliquot auf die Zeit der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (so genannte Kernzeit – 36 Monate) angerechnet zu erhalten.

Davon unabhängig gibt es auch die Möglichkeit, eine unbegründete Teilzeittätigkeit im Ausmaß von 20 Wochenenstunden aliquot auf jene Ausbildungszeit, die nicht zwingend bei einem Rechtsanwalt zu absolvieren ist, angerechnet zu erhalten (so genannte Ersatzzeit – aktuell: 17 Monate).

Wichtige Ansprechpartner

VERSICHERUNGEN

**UNIQA Österreich
Versicherungen AG**
Untere Donaustraße 21
1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677-670
info@uniqa.at
www.uniqa.at

**Bundeskanzleramt Österreich
Sektion V – Familien und Jugend**
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
Tel.: +43 1 531 15-0
office@bmfj.gv.at
www.bmfj.gv.at

SVA
www.svagw.at

GKK
www.bgkk.at
www.kgkk.at
www.noegkk.at
www.oegkk.at
www.sgkk.at
www.stgkk.at
www.tgkk.at
www.vgkk.at
www.wgkk.at

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1-3
1010 Wien
Tel.: 01/535 12 75-0
Fax: 01/535 12 75-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0 26 82/70 45 30
Fax: 0 26 82/70 45 31
rak.bgld@aon.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30-85
office@oerak.or.at
www.oerak.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Fax: 03 16/82 97 3
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Fax: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Wollzeile 1-3, A-1010 Wien, Tel +43 1 5351275, Fax +43 1 5351275-13
rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: ÖRAK

Urheberrechtshinweis

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil dieser Information darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Download von Texten zum persönlichen, privaten und nicht-kommerziellen Gebrauch ist jedoch gestattet.

Haftungshinweis

Alle Texte sind lediglich allgemeine Informationen. Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Design: Atelier Tiefner | www.ateliertiefner.at

Stand: September 2019

HINWEIS:

Für einige Formulierungen im Text wurde zwecks leichter Lesbarkeit eine einheitliche Form verwendet. Diese gilt gleichermaßen für Frauen und Männer, soweit dies inhaltlich angebracht ist.

**Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag**

Wollzeile 1 - 3, 1010 Wien
Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at